

## **51 Zu Art. 51 (Verfahren der Vollzugshilfe)**

In den Fällen der Justizhilfe (Art. 50\*

Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.

Abs. 2) kann von der Schriftlichkeit des Ersuchens und der Bestätigung abgesehen werden.